

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

1 | 2024

Alle Inhalte
auch barrierefrei auf
bghm-magazin.de



Schwerpunktthema
Schweißrauchminderung


SICHER SCHWEISSEN

Gefährdung der Haut
Diese Änderungen gelten
bei der Feuchtarbeit

Gerüste sicher verwenden
Nachschlagewerk mit
Praxishilfen

Fragen und Antworten
Unfallversicherungsschutz
in Pausen



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Kleine Ursache, erhebliche Wirkung

Manchmal sind Gefährdungen am Arbeitsplatz winzig klein. So klein, dass sie mit dem bloßen Auge gar nicht zu erkennen sind. Erhebliche Folgen können sie trotzdem haben – wie etwa im Fall von Bakterien und Schimmelpilzen, die in wasserführenden Anlagen vorkommen und die sogenannte Maschinearbeiterlunge verursachen können. Dabei handelt es sich um eine Entzündung der feinsten Lungenbläschen, die zu allergischen Reaktionen führt. Welche Symptome damit einhergehen, was betroffene Beschäftigte tun sollten und wie die Erkrankung festgestellt werden kann, lesen Sie im Beitrag auf Seite 8.

Auch Hauterkrankungen durch Feuchtarbeit sind häufig ein Thema in Betrieben, etwa beim Umgang mit Kühlschmierstoffen. Dazu ist in den vergangenen Jahren viel geforscht worden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind nun in das Arbeitsschutz-Regelwerk eingeflossen. Welche tiefgreifenden Änderungen das mit sich bringt, erfahren Sie ab Seite 10.

Viele weitere Arbeitsschutz-Themen finden Sie in dieser ersten Ausgabe Ihres BGHM-Magazins im neuen Jahr. Lesen Sie zum Beispiel, wie Gerüste sicher zu verwenden sind, wie die BGHM-Reha-Managerinnen und -Manager für Sie nach einem Arbeits- oder Wegeunfall das Optimum aus dem Heilverlauf herausholen und was es mit dem BASO-Seminar auf sich hat. Dieses Qualifizierungsangebot sollten sich Organisationstalente, die den Arbeitsschutz in ihrem Unternehmen voranbringen wollen, nicht entgehen lassen. Der Schwerpunktbeitrag ab Seite 16 widmet sich der Schweißrauchminderung. Unsere Experten erklären darin unter anderem, wie es gelingt, die Grenzwerte von Gefahrstoffen einzuhalten.

Wir wünschen eine informative Lektüre und ein sicheres und gesundes Jahr 2024!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-aktuell@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 01/2024 (Februar). Stand: Anfang Januar 2024

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.



Sicheres & gesundes Arbeiten

- 07** DGUV Information mit Tipps und Hinweisen
Gerüste sicher verwenden
- 08** Besondere Form der Allergie
Diagnose Maschinenarbeiterlunge
- 10** Feuchtarbeit
Diese Änderungen gelten
- 13** Kennzeichnung von Gefahrstoffen
CLP-Verordnung kurz erklärt
- 16** Schwerpunktthema
Schweißrauchminderung
- 20** Innovationstag der BGHM
Forschen für den Arbeitsschutz
- 30** Wahr oder falsch
Lärm ist Gewöhnungssache

Leben & Leistung

- 22** Seminar-Angebot
Arbeitsschutz wirksam organisieren
- 24** Fragen und Antworten
Unfallversicherungsschutz in Pausen
- 26** Service nach Arbeits- und Wegeunfall
Reha-Managerin im Interview
- 31** Urteil
Jour fixe mit Folgen

ALLES AUF EINEN KLICK

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



15. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis Bewerbung bis 31. März möglich

Viele Beschäftigte sind am Arbeitsplatz krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt. Für den 15. Deutschen Gefahrstoffschutzpreis (GSP) werden gute Beispiele, Lösungen und Innovationen aus Betrieben in Industrie, Handwerk und Dienstleistung gesucht, um Beschäftigte bestmöglich vor diesen Risiken zu schützen.

Unter dem Motto „Sicher. Besser. Arbeiten“ schreibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den mit insgesamt 10.000 Euro dotierten Preis bereits zum 15. Mal aus. Bis zum 31. März 2024 können sich Einzelpersonen, Personengruppen, Unternehmen und Organisationen bewerben.

Gesucht werden sicherheitstechnische, organisatorische oder hygienische Lösungen zur Minimierung von krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz. Außerdem können Maßnahmen und Projekte ausgezeichnet werden, die die Einführung oder Weiterentwicklung neuer und sicherer Arbeitsmittel oder Verfahren beinhalten. Preiswürdig sind auch Initiativen im Bereich der Schulung, Motivation und Mitarbeiterbeteiligung. Die Preisverleihung findet im Herbst 2024 statt.

MEHR IM NETZ

www.gefährstoffschutzpreis.de



Neues Online-Seminar „Berufskrankheiten“ für Arbeitsschutz-Verantwortliche

Ursachen für Berufskrankheiten kennen, verstehen, wie sie sich entwickeln und sie so im Sinne eines ganzheitlichen Arbeitsschutzes verhindern – das lernen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des neuen halbtägigen Online-Seminars „Berufskrankheiten“. Die BGHM bietet es seit Januar 2024 an. Zielgruppe sind Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Betriebsratsmitglieder, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, höhere Führungskräfte, Meisterinnen und Meister, Sicherheitsbeauftragte sowie Unternehmerinnen und Unternehmer.

Die Teilnehmenden erhalten einen Überblick über das Thema „Berufskrankheiten“ und sie erfahren, welche Gefährdungen für die Entstehung von Berufskrankheiten ursächlich sein können. Im Fokus des neuen Online-Angebots stehen Maßnahmen, die bei

Verdacht auf eine Berufskrankheit zu ergreifen sind. Das vermittelte Wissen und Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen können zudem gezielt dazu beitragen, der Entstehung von Berufskrankheiten im Betrieb vorzubeugen. Sichern Sie sich schon heute Ihren Online-Seminarplatz!

Die BGHM bietet übrigens zu arbeitsschutzspezifischen Themen der Branchen Holz und Metall Qualifizierungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen an. Schauen Sie gleich mal in das vielfältige Angebot rein!

MEHR IM NETZ

seminare.bghm.de, Suche nach „Berufskrankheit“



Branchentreff: Vor Ort auf den Fachmessen 2024

Auch 2024 ist die BGHM wieder auf Fachmessen der Branchen Holz und Metall vertreten. Unsere Fachleute informieren über Prävention und über das Leistungsspektrum.

Sicher auf dem Rad – BGHM unterstützt Trainings

Gerade im Frühjahr und im Sommer steigen viele Beschäftigte als Alternative zum Auto oder zu öffentlichen Verkehrsmitteln auf das Fahrrad um. Dass Versicherte auch mit dem Rad unfallfrei zu ihrem Arbeitsplatz kommen, sollte Arbeitgebern und natürlich den Beschäftigten selbst ein wichtiges Anliegen sein. Die BGHM trägt ihren Teil zu mehr Verkehrssicherheit und zu weniger Wegeunfällen bei, indem sie Maßnahmen für ihre Versicherten und Mitgliedsbetriebe unterstützt. Neben Fahrsicherheitstrainings für Pkw, Motorräder, Kleintransporter und Lkw beteiligt sie sich finanziell auch an Trainings mit dem Fahrrad, Pedelec oder dem noch schnelleren E-Bike.

Die Fahrsicherheitstrainings für Fahrräder beinhalten in der Regel

praktische Fahrübungen und einen Theorieteil. Interessierte Mitgliedsunternehmen können einen Anbieter ihrer Wahl beauftragen und vorab einen Antrag auf Kostenübernahme bei der BGHM stellen. Der Zuschuss beträgt 60 Euro pro Person, maximal jedoch den Gesamtrechnungsbetrag. Auf der BGHM-Webseite finden Sie eine Beispielliste von Institutionen, die Fahrsicherheitstrainings anbieten. Bestimmt ist auch ein Anbieter in Ihrer Nähe dabei!

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 4219

- „HOLZ-HANDWERK“:
19. bis 22. März in Nürnberg
- „parts2clean“:
24. bis 26. September in Stuttgart
- „REHACARE“:
25. bis 28. September in Düsseldorf
- „ARBEITSSCHUTZ AKTUELL“:
5. bis 7. November in Stuttgart

Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich vor Ort über das Leistungsspektrum der BGHM. Kurzfristige Änderungen sind möglich.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 4556



© PureSolution/Fotolia.com



© Grady Reese/PeopleImages.com/Stockbyte.com

Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen

- FBHM-134 „Empfehlungen von bewährten Schutzmaßnahmen bei Abweichungen von Sicherheitsabständen bei ortsfesten Kranen“
- Technische Regel 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“

Überarbeitungen

- DGUV Information 209-035 „Profilerspannerwerke – Arbeitssicherheit an Maschinen und Anlagen“
- DGUV Information 213-084 „Lagerung von Gefahrstoffen“
- FBHM-030 „Borsäure/Borhaltige KSS“
- FBHM-019 „Checkliste Maschinen-gestaltung – Ergonomische Anforderungen an Maschinen der Metallbearbeitung“
- FBHM-040 „Schutzscheiben an Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung“
- FBHM-130 „Feststehende trennende Schutzeinrichtungen – Schnellverschlüsse“

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 895

Qualifikation zur Alternativen Betreuung: Wunschtermin jetzt für beide Ausbildungsstufen

Teilnehmende der Qualifizierung für die Alternative Betreuung sind nun bei der Terminbuchung flexibler: Sie haben ab sofort die Möglichkeit, ihren Wunschtermin sowohl für die Ausbildungsstufe 1 als auch für die Ausbildungsstufe 2 über das Portal meineBGHM auszuwählen und zu buchen. Bislang konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur für die erste Ausbildungsstufe den Termin auswählen, für die zweite erfolgte die Buchung automatisch.

Voraussetzung für die Alternative Betreuung ist der Erwerb des entsprechenden Zertifikates – zum Beispiel im Qualifizierungs-Angebot der BGHM. Sie besteht aus fünf Ausbildungsstufen und umfasst Online- oder Präsenzseminare, ein Praktikum im eigenen Betrieb sowie ein Abschlussgespräch mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der BGHM. Mindestens alle fünf Jahre ist eine Fortbildung zu besuchen.

Die Alternative Betreuung bietet aktiven Unternehmerinnen und Unter-

nehmern sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern die Möglichkeit, in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung selbst zu übernehmen. Sie können den Arbeitsschutz so effektiv und bedarfsorientiert selbst organisieren.

Im Buchungsportal von meineBGHM gibt es außerdem regelmäßig Informationen zu weiteren Seminaren und eine Benachrichtigungsfunktion für freie Plätze.

MEHR IM NETZ

- Informationen zur Alternativen Betreuung: www.bghm.de, Webcode 827
- Informationen zu meineBGHM für Seminarteilnehmende: www.bghm.de, Webcode 4965



Aktualisierte DGUV Information 201-011

Gerüste sicher verwenden

Sowohl am Neubau als auch bei der Instandhaltung werden häufig Arbeiten auf Gerüsten ausgeführt. Dabei sind deren Aufbau, Umbau und Abbau sowie die Benutzung mit besonderen Gefahren verbunden. Die aktualisierte DGUV-Information 201-011 enthält Hinweise zur sicheren Verwendung.

Die aktualisierte DGUV Information 201-011 „Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten“ ersetzt die frühere „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“. Sie ist mit ihren Erweiterungen ein umfassendes Nachschlagewerk zum Thema Arbeits- und Schutzgerüste sowie jetzt auch für Montagegerüste.

Aktuelle Regelungen und Begriffsbestimmungen

Die alte Fassung wurde an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zudem wurden Inhalte und Bestimmungen aus den staatlichen Vorschriften und den Regelwerken der Unfallversicherungsträger aufgenommen, um die sichere Verwendung von Gerüsten umfassender darzustellen. Damit ist die Schrift an die aktuellen Fassungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebsstättenverordnung (BetrStättV) und deren Technischen Regeln für Betriebssicherheit und Arbeitsstätten (TRBS und ASR) sowie an die

aktuellen Regelungen der Unfallversicherungsträger, wie zum Beispiel die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, angepasst worden. Zielgruppe der DGUV Information sind hauptsächlich Unternehmer und Unternehmerinnen, die entweder selbst beziehungsweise mit ihren Beschäftigten ein Gerüst auf-, um- oder abbauen (Gerüstersteller), die es ihnen bereitstellen oder selbst gebrauchen (Gerüstnutzer).

Die Schrift ist anhand eines typischen Bauablaufs gegliedert: Zuerst werden die Anforderungen und Hinweise für Auftraggeberinnen und -geber sowie die Planung behandelt, dann der Auf-, Ab- und Umbau für den Gerüstersteller und schließlich die eigentliche Benutzung für alle weiteren Akteure. Ein Kapitel befasst sich mit technischen Informationen, in den Anhängen finden sich unter anderem Muster-Betriebsanweisungen und weitere Praxishilfen.

Stephan Mrosek, BGHM

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 239



© nerthuz/Fotolia.com

Gefährdung durch Mikroorganismen

Maschinenarbeiterlunge: Eine seltene Form der Allergie

Die sogenannte **Maschinenarbeiterlunge** ist eine besondere Form der Allergie. Das Tückische: Die Symptome treten erst Stunden nach Kontakt mit den Allergenen auf, wenn Betroffene oft gar nicht mehr an eine Allergie denken. Bei bestimmten gesundheitlichen Anzeichen sollten Beschäftigte, die Tätigkeiten mit wassergemischten Kühlschmierstoffen ausüben, also medizinischen Rat einholen. Für die Diagnostik stehen spezielle Testsysteme zur Verfügung.

Beim Thema Allergien denken viele an Reaktionen auf Pflanzenpollen, wie zum Beispiel beim sogenannten Heuschnupfen, oder auf bestimmte Bestandteile in der Nahrung, wie etwa Haselnüsse. Im beruflichen Bereich sind Allergien gegenüber chemischen Inhaltsstoffen keine Seltenheit; ein Beispiel ist die Latexallergie. Die Symptome treten sofort bei Kontakt mit der auslösenden Substanz auf und verursachen beispielsweise Nasenjucken, Augentränen, Niesattacken, Hustenreiz, Quaddelbildung der Haut oder auch Magen-Darm-Beschwerden. Dies sind Allergien vom sogenannten Soforttyp. Eine gänzlich andere Form der Allergie ist die exogen allergische Alveolitis (EAA), die im Zusammenhang mit wassergemischten Kühlschmierstoffen auch Maschinenarbeiterlunge genannt wird. Hierbei handelt es sich um eine von außen (= exogen) verursachte Entzündung der feinsten Lungenbläschen (= Alveolen), die zu allergischen Reaktionen führt. Auslösende Substanzen sind oftmals organische Bestandteile aus Mikroorganismen, wie zum Beispiel Bakterien und Schimmelpilze, die in allen wasserführenden Anlagen vorkommen können. Auch wassergemischte Kühlschmierstoffe werden im Laufe ihrer Anwendung von Bakterien und Schimmelpilzen besiedelt. Diese Mikroorganismen oder auch nur Bruchstücke davon, beispielsweise aus abgestorbenen Zellen, gelangen während des Bearbeitungsprozesses in die Luft und können als Tröpfchen eingeatmet werden. Geschieht dies über längere Zeiträume immer wieder, kann sich daraus eine EAA entwickeln. Die körperliche Verfassung, also zum Beispiel der Zustand des Immunsystems, spielt wie bei jeder anderen Allergie auch eine große Rolle. So können in einem Arbeitsbereich manche Beschäftigte erkranken, andere wiederum nicht.

EAA: Symptome, Regeneration, Behandlung

Im Unterschied zur Allergie vom Soforttyp treten die Symptome einer EAA mit einer Zeitverzögerung von vier bis zwölf Stunden auf, sodass Beschäftigte die Anzeichen nicht zwangsläufig mit der Exposition am Arbeitsplatz in Verbindung bringen. Ebenso unterscheiden sich die Symptome bei einer EAA (siehe Kasten) von denen einer Allergie vom Soforttyp. Die zunehmende Atemnot bei körperlicher Anstrengung steht meist an vorderster Stelle.

Treten allergische Reaktionen aufgrund einer EAA auf, kann sich die Lunge zunächst noch regenerieren. Bei anhaltendem Kontakt zu den auslösenden Substanzen kommt

es jedoch zu einer Vernarbung der Lunge (= Fibrosierung), die sich nicht mehr zurückbildet. Die Atmung und damit die Leistungsfähigkeit werden zunehmend eingeschränkt.

Damit es erst gar nicht so weit kommt, sollten Beschäftigte, die mit wassergemischten Kühlschmierstoffen arbeiten, bei entsprechenden Symptomen umgehend Kontakt mit dem Betriebsarzt beziehungsweise der Betriebsärztin und/oder einem Facharzt oder einer Fachärztin für Lungenheilkunde aufnehmen. Bei begründetem Verdacht auf eine EAA im Zusammenhang mit mikrobiell besiedelten wassergemischten Kühlschmierstoffen kann der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin eine Anzeige auf die Berufskrankheit „Exogen-allergische Alveolitis“ (BK-Nr. 4201) stellen.

Für die Untersuchung stehen beim Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA) mittlerweile Allergie-Testsysteme speziell für die Maschinenarbeiterlunge zur Verfügung. Eine Testung kann durch den Arzt oder die Ärztin in Auftrag gegeben werden. Betroffene sollten diese Möglichkeit gegebenenfalls ansprechen.

Dr. Isabel Warfolomeow, BGHM

MÖGLICHE SYMPTOME EINER EAA

- Grippegefühl
- Atemnot bei Belastung (bei häufiger und längerer Exposition auch in Ruhe)
- Husten
- Fieber
- Frösteln
- Auswurf
- Abgeschlagenheit
- Engegefühl im Brustbereich
- Gewichtsverlust

KOMMENTAR DER AUTORIN



Die „Maschinenarbeiterlunge“ ist eine seltene Atemwegsallergie, hervorgerufen durch Mikroorganismen in wassergemischten Kühlschmierstoffen. Da die Symptome zeitverzögert auftreten, sollten Beschäftigte in jedem Fall auch bei Beschwerden, die sich nicht direkt am Arbeitsplatz zeigen, ärztlichen Rat einholen.



Neue TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

Feuchtarbeit: Diese Änderungen gelten

Die Neufassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ enthält neben der inhaltlichen Neustrukturierung und Angleichung an das Regelwerk weitere wichtige Änderungen. Eine der wesentlichsten betrifft die Definition der Feuchtarbeit.

Hauterkrankungen gehören zu den häufigsten beruflich bedingten Erkrankungen an gewerblichen Arbeitsplätzen. Auslöser ist in vielen Fällen die Feuchtarbeit, zum Beispiel bei Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen oder bei Reinigungsarbeiten. Betroffen sind meistens die Hände.

Die Kriterien für Feuchtarbeit umfassten in der ehemaligen Ausgabe der TRGS 401 Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten

- regelmäßig mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen,
- häufig beziehungsweise intensiv ihre Hände reinigen müssen oder
- einen entsprechenden Zeitraum Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt (siehe Gut-zu-wissen-Kasten) tragen.

Für die Bestimmung der Feuchtarbeit sollten die Zeiten der Arbeiten im feuchten Milieu und die Zeiten des Tragens von flüssigkeitsdichten Handschuhen addiert werden. Mit diesen Vorgaben wurde angenommen, dass Arbeiten im feuchten Milieu, Händewaschen und das Feuchtwerden der Haut beim Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen als biologisch gleichwertige





Hautgefährdungen zu bewerten sind. Die fatale Folge: Bei Arbeiten mit Wasserkontakt wurde oft auf die wichtigste persönliche Schutzmaßnahme, das Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen, verzichtet.

Neue Erkenntnisse zu Barrierschädigung und häufigem Händewaschen

Über mehrere Jahre hinweg wurden deshalb die Auswirkungen der verschiedenen Hautgefährdungen näher untersucht. Es zeigte sich, dass die Barrierschädigung der Haut durch das Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen wesentlich geringer ist als der zeitlich gleiche direkte Wasserkontakt. Durch das Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen nach einer Vorschädigung der Haut, beispielsweise durch eine Hautreinigung, ist die Regeneration der Haut verzögert. Dennoch überwiegt die schützende Wirkung des Handschuhtragens bei Feuchtarbeit – vor allem, weil wässrige Lösungen in der Praxis meistens neben Wasser weitere Zusätze enthalten, die die irritative Wirkung des Wassers erhöhen.

In weiteren Studien konnte der unklare Begriff „häufiges Händewaschen“ präzisiert werden. Ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von irritativen

Kontaktekzemen konnte ab einer Frequenz von 20-mal pro Arbeitstag nachgewiesen werden. Um der Entstehung von irritativen Kontaktekzemen durch häufige Hautreinigung vorzubeugen, wurde die Händereinigung bereits ab einer Waschfrequenz von mindestens 15-mal pro Arbeitstag als Feuchtarbeit definiert. Wenn reibekörperhaltige Hautreinigungsmittel genutzt werden, kann schon bei niedrigeren Waschfrequenzen Feuchtarbeit vorliegen. Gleiches gilt für die Kombination von Händewaschen und Händedesinfektion im Wechsel mit dem Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen.

Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ohne weitere Einwirkungen, zum Beispiel zum Produktschutz, zählt nicht mehr zur Feuchtarbeit. Da sich die Haut nach dem Tragen von Schutzhandschuhen jedoch langsamer regeneriert, reagiert sie empfindlicher auf nachfolgende irritative Einwirkungen. Das Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen zählt daher dann zur Feuchtarbeit, wenn eine Wechselbelastung besteht. Dies ist der Fall, wenn die Beschäftigten flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen und sich mehr als 5-mal pro Arbeitstag die Hände waschen. Um Feuchtarbeit handelt es sich



Die Kriterien für Feuchtarbeit haben sich nach mehrjährigen Untersuchungen geändert.

© yukipon00/stock.adobe.com



nun zudem, wenn Beschäftigte Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten haben und im häufigen Wechsel (mehr als 10-mal pro Arbeitstag) flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen.

Ein anschauliches Ablaufdiagramm in der TRGS 401 unterstützt dabei zu ermitteln, ob Feuchtarbeit vorliegt. Weiterhin sind im Anhang 1 beispielhaft Berufsgruppen genannt, die unter dieser Wechselbelastung tätig sind und den Kriterien für Feuchtarbeit zugeordnet werden können. In der Metallbranche liegt vor allem bei Zerspanungs- und Industriemechanikern eine entsprechende Wechselbelastung vor. Mit der neuen Definition der Feuchtarbeit wurden auch die Kriterien für die arbeitsmedizinische Vorsorge angeglichen. Sie sind in Abschnitt 7 der TRGS 401 beschrieben.

Dr. Birgit Pieper, BGHM

GUT ZU WISSEN: OKKLUSIONSEFFEKT

Beim Okklusionseffekt von Schutzhandschuhen handelt es sich um das Phänomen, dass aufgrund des Materials der Handschuhe der Hand-schweiß nicht verdunsten kann. Das führt dazu, dass die Hornschicht aufquillt und Schadstoffe leichter in die Haut eindringen können. Dadurch steigt das Risiko für Hautschädigungen.

KRITERIEN FÜR FEUCHTARBEIT GEMÄSS DER NEUEN TRGS 401 AUF EINEN BLICK

Eine Gefährdung durch Feuchtarbeit liegt vor, wenn die Beschäftigten tätigkeitsbedingt

1. Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten von regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Arbeitstag haben oder
2. Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten haben und im häufigen Wechsel flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen (> 10-mal pro Arbeitstag) oder
3. ihre Hände mindestens 15-mal pro Arbeitstag waschen oder
4. flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen und im häufigen Wechsel ihre Hände waschen (> 5-mal pro Arbeitstag).

MEHR IM NETZ

- TRGS: www.bghm.de, Webcode 277
- Sachgebiet Hautschutz der DGUV: www.dguv.de, Webcode d35733



Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen

CLP-Verordnung: Europäische Regelung kurz erklärt

In Betrieben werden bei Tätigkeiten und Arbeitsprozessen gefährliche Stoffe und Gemische eingesetzt. Welche Eigenschaften diese haben und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind, erfährt der Anwender anhand der Kennzeichnung dieser Gefahrstoffe. Die CLP-Verordnung regelt, wie das Kennzeichnungsetikett auszusehen hat.

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist die gesetzliche Grundlage für die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen. Diese „Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“ trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Sie basiert auf dem weltweit einheitlichen System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, dem „Globally Harmonized System“ (GHS) der Vereinten Nationen. Sowohl Einstufung als auch Kennzeichnung von Gefahrstoffen werden regelmäßig aktualisiert und an den technischen Fortschritt angepasst. Beides muss

zudem nicht nur auf der Verpackung des Stoffs oder Gemischs angegeben sein, sondern auch im Sicherheitsdatenblatt.

Einteilung in Gefahrenklassen

Gefahrstoffe werden gemäß der CLP-Verordnung in Gefahrenklassen eingeteilt. Der Anwender oder die Anwenderin erfährt so beispielsweise, dass ein Gefahrstoff karzinogen ist, also Krebs erzeugen kann, schwere Augenschädigungen hervorruft oder gewässergefährdend ist. Die Gefahrenklassen sind im Anhang I der CLP-Verordnung und in § 3 der Gefahrstoffverordnung aufgeführt.

Es gibt:

- physikalische Gefahren – mit 16 Gefahrenklassen
- Gesundheitsgefahren – mit 10 Gefahrenklassen
- Umweltgefahren – mit 2 Gefahrenklassen

Innerhalb einer Gefahrenklasse kann es Abstufungen je nach Schwere der Gefahr geben. Es wird unterteilt in Kategorien, Unterklassen oder Typen. Die Kategorie 1 beziehungsweise die Unterklasse 1.1 oder der Typ A stellen jeweils die höchste Gefahr in einer Gefahrenklasse dar.

Gefahrstoffkennzeichnung: Das muss sie beinhalten

Mit Gefahrenpiktogrammen – auf der Spitze stehende Quadrate mit roter Umrandung und schwarzem Symbol auf weißem Grund – werden die Gefahren symbolisch dargestellt (siehe Abbildung 1). Die CLP-Verordnung sieht zudem vor, dass auf dem Etikett des jeweiligen Gefahrstoffs entweder das Signalwort „Gefahr“ für schwerwiegende oder das Signalwort „Achtung“ für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien anzugeben ist.

Wenn ein Stoff oder ein Gemisch mehrere Gefahren aufweist, aus denen sich beide Signalwörter ableiten, ist für die Kennzeichnung nur das Signalwort „Gefahr“ zu verwenden.

Die H-Sätze – H steht für hazard, das englische Wort für Gefahr – geben dem Anwender des Stoffes oder des Gemischs Hinweise auf die Art und den Schweregrad der Gefährdung. Die erste Ziffer zeigt

GHS-Gefahrenpiktogramme		
GHS01 Explodierende Bombe 	GHS02 Flamme 	GHS03 Flamme über einem Kreis 
GHS04 Gasflasche 	GHS05 Ätzwirkung 	GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen 
GHS07 Ausrufezeichen 	GHS08 Gesundheitsgefahr 	GHS09 Umwelt 

Abbildung 1: Gefahrenpiktogramme nach dem „Globally Harmonized System“ (GHS)

Pictogramme: © UNECE

die Art der Gefahr an: 2 steht für physikalisch-chemische Gefahren, beispielsweise H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. 3 steht für Gesundheitsgefahren, beispielsweise H331: Giftig beim Einatmen. 4 steht für Umweltgefahren, beispielsweise H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Zusätzlich gibt es noch die EUH-Sätze. Hierbei handelt es sich um R-Sätze aus der früheren Verordnung, für die es in der CLP-Verordnung keinen entsprechenden H-Satz gibt und die benötigt werden, um das bisherige Schutzniveau beizubehalten. Ein Beispiel ist EUH 071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Die ebenfalls auf dem Kennzeichnungsetikett erforderlichen P-Sätze geben dem Anwender Sicherheitshinweise und empfehlen Maßnahmen. P steht für precautionary und bedeutet so viel wie „vorsorglich“. P331 empfiehlt beispielsweise in Kombination mit P301 und P330: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Exkurs: Kennzeichnung am Beispiel von 2-Propanol



In der CLP-Verordnung findet sich im Anhang VI eine Tabelle mit mehr als 4.000 gefährlichen Stoffen, für die eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung innerhalb der EU erstellt wurde. Verwendet ein Hersteller einen der dort aufgelisteten Stoffe, muss er die MindestEinstufung des Stoffes aus dieser Tabelle berücksichtigen. Dann sieht zum Beispiel die Kennzeichnung für den Stoff 2-Propanol (CAS-Nr.: 67-63-0) wie in Abbildung 2 aus.

Die Kennzeichnung ergibt sich aus der CLP-Einstufung in Verbindung mit den Tabellen im Anhang I Teile 2 bis 5 sowie den Artikeln 26, 27 und 28, in denen es um Rangfolgeregelungen für Gefahrenpiktogramme, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise geht.

Axel Schulte, BGHM

Abbildung 2: beispielhaftes Kennzeichnungsetikett für den Stoff 2-Propanol

2-Propanol

CAS-NR.: 67-63-0
UN1219

Gefahrenhinweise:

H 225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H 319 – Verursacht schwere Augenreizungen.
H 336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gefahr

Sicherheitshinweise:

P 210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P 233 – Behälter dicht verschlossen lassen.
P 240 – Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P 241 – Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungsgeräte verwenden.
P 242 – Funkenarmes Werkzeug verwenden.
P 305 + P 351 + P 338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.



Schweißrauchminderung im Blick

Die Fügetechnologie Schweißen hat sich stetig weiterentwickelt und ist heute als universelle Verbindungstechnik in Industrie und Handwerk etabliert. Häufig wird manuell, also von Hand geschweißt. Know-how und Geschick des Schweißers oder der Schweißerin bestimmen über die Qualität der hergestellten Verbindung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen gleichzeitig die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Blick haben. Wissen über den neuesten Stand der Technik ist dafür immens wichtig.

In rund 36.000 Mitgliedsbetrieben der BGHM werden schweißtechnische Arbeiten ausgeführt. Unter schweißtechnische Arbeiten fallen vor allem Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren. Aber auch Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Schweißen stehen, wie zum Beispiel das Schleifen für die Schweißnahtvor- und -nachbereitung, werden den schweißtechnischen Arbeiten zugeordnet.

Die Lichtbogenverfahren dominieren die schweißtechnische Anwendung, bergen jedoch auch spezifische Gefahren: elektrischer Strom,

UV-Strahlung, Funken und Spritzer, Gase und Rauche. Letztere sind als Gefahrstoffe eingestuft.

Ist die Luft im Atembereich der Beschäftigten mit Schweißrauch „beladen“, wird dies durch die inhalative Exposition ausgedrückt. Das Ausmaß der inhalativen Exposition ergibt sich aus der Konzentration des Gefahrstoffes in der Luft und dem zugehörigen zeitlichen Bezug (Dauer der Exposition). Bei der sogenannten einatembaren Staubfraktion (E-Staub) handelt es sich um den Massenanteil aller Schwebstoffe, der durch Mund und Nase eingeatmet werden kann. Die alveolengängige Staubfraktion (A-Staub) ist der Massenanteil der einatembaren Stäube, der bis in die Alveolen (Lungenbläschen) vordringen kann.

Hinsichtlich der Wirkungsweise können Gefahrstoffe in drei Gruppen unterteilt werden:

- lungenbelastend
- giftig (akut toxisch)
- krebserzeugend

Zu den Gefahrstoffen, die als lungenbelastend eingestuft sind, gehören Stäube der A- und E-Fraktion sowie Aluminium-, Eisen-, Magnesiumoxid und Titandioxid. Beispiels-

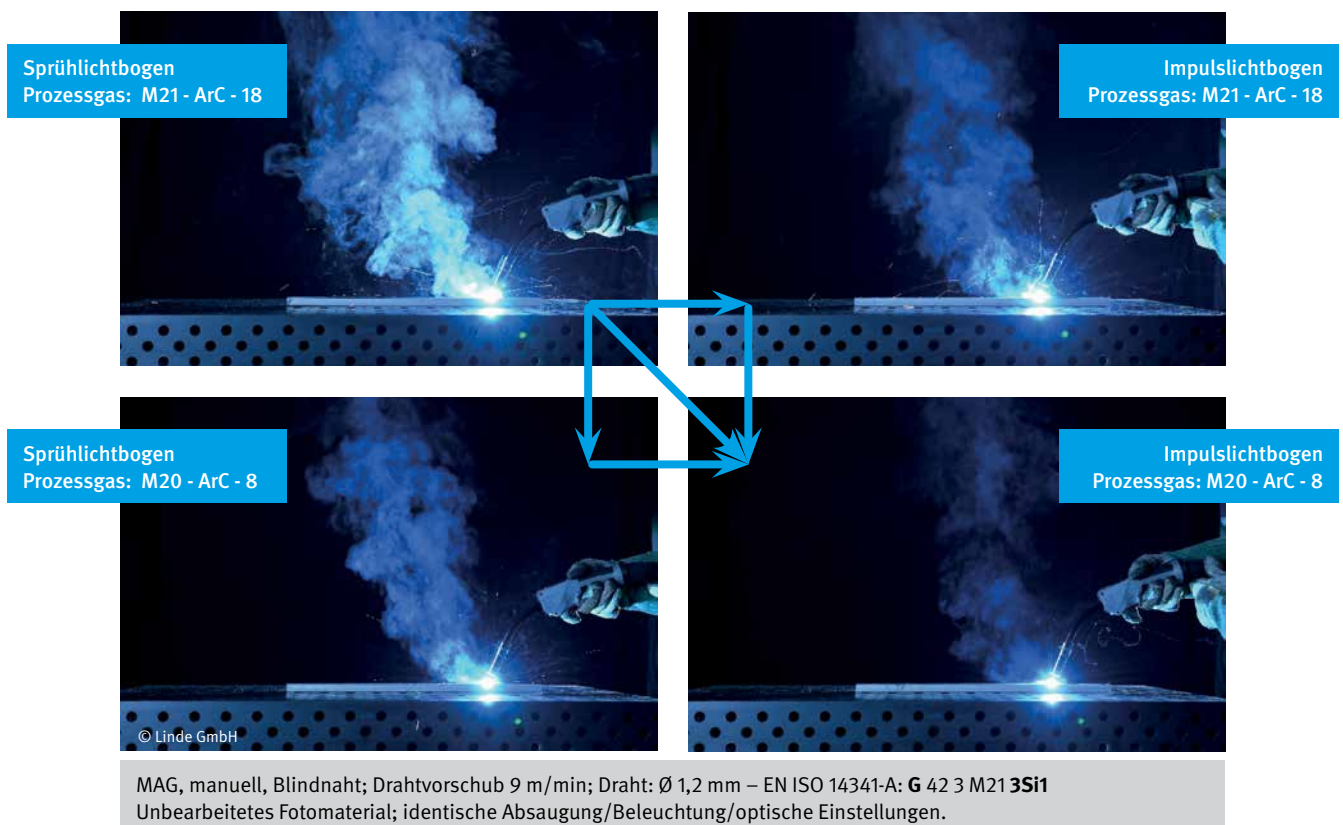
weise Kupfer-, Mangan-, Zinkoxid, Vanadiumpentoxid und Chrom(III)-Verbindungen haben darüber hinaus auch akut oder chronisch toxische Wirkungen. Als krebserzeugend sind zum Beispiel Beryllium-, Cadmium-, Nickeloxid und Chrom(VI)-Verbindungen eingestuft.

Im Zusammenhang mit schweißtechnischen Arbeiten können zum Beispiel folgende Berufskrankheiten (BK) relevant sein:

- BK 1103 – Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen
- BK 4109 – Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen
- BK 4115 – Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkungen von Schweißrauchen und Schweißgasen („Siderofibrose“)

Grenzwerte für Gefahrstoffe

Die Einhaltung von Grenzwerten für Gefahrstoffe am Arbeitsplatz schützt die Beschäftigten und gibt darüber hinaus Rechtssicherheit für den Arbeitgeber. Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ listet die relevanten Grenzwerte für Gefahrstoffkonzentra-



Schweißrauchminderung durch Kombination von Substitutionsmaßnahmen: Lichtbogenart und Prozessgas

tionen an Schweißarbeitsplätzen auf. In der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ ist beschrieben, bei welcher Konzentration eines Stoffes im Allgemeinen keine akuten oder chronisch schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind. Die Grenzwerte sind in Abhängigkeit von der Wirkungseigenschaft des jeweiligen Gefahrstoffs festgelegt. Für krebserzeugende Gefahrstoffe wie beispielsweise Cobalt und Nickeloxid werden risikobasierte Beurteilungsmaßstäbe gemäß TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ angegeben. Die risikobasierten Beurteilungsmaßstäbe werden durch den Zusammenhang zwischen der Stoffkonzentration im Atembereich der Beschäftigten und der statistischen Wahrscheinlichkeit an Krebs zu erkranken dargestellt. Dabei handelt es sich um die sogenannte Expositions-Risiko-Beziehung (ERB).

Je nach Schweißverfahren kann die Einhaltung aktueller Grenzwerte eine Herausforderung darstellen. In Querschnittsstudien zur Exposition von Schweißerinnen und Schweißern gegenüber Schweißrauch hat das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA) festgestellt, dass Grenzwerte häufig überschritten werden – und das auch bei eingesetzter Absaugtechnik. Sowohl Schweißer und Schweißerinnen als auch in direkter Umgebung tätige Personen (Bystander) sind oft unzureichend geschützt. Auswirkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schweißrauche zeigen sich häufig nicht sofort. Deswegen wird eine gesundheitliche Belastung nicht selten unterschätzt.

Während häufig das Absaugen der Schweißrauche im Entstehungsbereich als alleinige Maßnahme gesehen wird, steht in der TRGS 528: Wenn die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme nicht ausreicht, ist eine Kombination abgestimmter Maßnahmen anzuwenden. Dieser Ansatz folgt dem STOP-Prinzip, nach dem zuerst gefahrstoffarme Verfahren und/oder emissionsmindernde Zusatz- und Hilfsstoffe einzusetzen sind (Substitution). Technische Maßnahmen wie das Absaugen sind nachrangig zu treffen. Dennoch sei an dieser Stelle gesagt: Technische Schutzmaßnahmen sind für das Schweißen unverzichtbar. Eine wirksame Schweißraucherfassung an der Entstehungsstelle – brennerintegriert, nachgeführt oder stationär – kann die Schweißrauchbelastung signifikant mindern.

Schweißrauchminderung im Betrieb

Die Minderung der Schweißrauchbelastung im Betrieb ist Schwerpunkt des Ende 2019 von der BGHM initiierten Schweißrauchkolloquiums. Das übergeordnete Ziel ist, in Übereinstimmung mit der TRGS 528, die Einhaltung geltender Grenzwerte sicherzustellen und die gefährdenden Expositionen beim Schweißen zu reduzieren. Unterschiedliche Kooperationspartner bringen ihre Expertise ein. Vertre-



terinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, des staatlichen Arbeitsschutzes, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Fachverbände, der Hersteller und der Wissenschaft widmen sich den differenziert zu betrachtenden Aspekten der Schweißrauchminderung. In acht Workshops werden relevante Fragestellungen behandelt und Lösungen entwickelt. Schwerpunktthemen sind beispielsweise:

- Prozessspezifische Einflüsse (Schweißparameter, Lichtbogenarten),
- die Effekte angepasster Draht-Gas-Kombinationen und
- die Wirksamkeit von Absaugtechniken.

Ein Ergebnis des Schweißrauchkolloquiums ist die DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderung im Betrieb – Schweißrauchminderungsprogramm“. Sie kann sowohl bei der Beurteilung als auch bei der Minderung der Gefährdung durch Schweißrauche in der Praxis unterstützen. Die Schrift ist in aktueller Fassung auf das Metall-Schutzgasschweißen (MIG/MAG-Schweißen) ausgerichtet. Das Schweißrauchminderungsprogramm beschreibt die notwendigen Schritte (siehe Grafik Seite 19) zur Beurteilung und Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an Schweißarbeitsplätzen. Auf Basis des Schweißrauchminderungsprogramms kann ein betriebs- oder arbeitsplatzbezogener Schweißrauchminderungsplan aufgestellt werden. Relevante Faktoren des gesamten Schweißprozesses werden systematisch betrachtet und optimiert.

Dr. Demian Langen und Andreas Naumov, BGHM



INTERWELD – EIN WEG IN DIE PRAXIS

Mit Unterstützung der Expertinnen und Experten des Schweißrauchkolloquiums führt das IPA die Interventions-Studie InterWeld durch – eine Untersuchung zur Senkung der Schweißrauchexposition von Beschäftigten an Hand-schweißarbeitsplätzen beim MIG/MAG-Schweißen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat sich der IPA-Studie auf der Suche nach einem geeigneten Biomarker als Indikator für eine Manganbelastung bei Schweißern angeschlossen. 13 Mitgliedsunternehmen der BGHM nehmen an der umfangreichen Studie teil. Vergleichende Expositionsmessungen an Schweißarbeitsplätzen und Biomonitoring sind vorgesehen. Schweißparameter, Prozesskennlinien, Zusatzwerkstoffe und Schutzgase sowie angewendete Absaugtechniken werden analysiert, bewertet und optimiert.

Die im Rahmen der Studie umgesetzten Schutzmaßnahmen werden erfasst und in ihrer Wirkung bewertet. Aufbereitet in Form einer Best-Practice-Darstellung sollen die Maßnahmen nachvollziehbar werden. Sowohl für kleine als auch große Unternehmen kann mit dem Abgleich von Einflussfaktoren und Randbedingungen eine qualitative Übertragbarkeit von Maßnahmen zur Schweißrauchminderung geschaffen werden. Damit kann die Studie für Beschäftigte und Unternehmen in den Branchen mit schweißtechnischen Arbeiten von großem Nutzen sein.

1. Ermittlung der Ausgangslage im Betrieb

2. Bewertung der Schutzmaßnahmen – Vergleich mit dem Stand der Technik

3. Auswahl zusätzlicher Schweißrauchminderungsmaßnahmen

4. Schweißrauchminderungsprognose

5. Erstellung eines Schweißrauchminderungsplans – mit Priorisierung von Maßnahmen und Zeitplan

6. Durchführung geeigneter Maßnahmen

7. Wirkungskontrolle

Die sieben Schritte des Schweißrauchminderungsprogramms (DGUV-Information 209-096)

GUT ZU WISSEN: SICHER SCHWEISSEN

Die Initiative SICHER SCHWEISSEN wurde ins Leben gerufen, um die Ergebnisse des Schweißrauchkolloquiums in die Betriebe zu tragen. Zentrales Element ist die Webseite www.sicherschweissen.de, die als Wissensportal dient. Sie wird kontinuierlich weiterentwickelt. Alle Kooperationspartner bringen neue Erkenntnisse und vor allem ihre Innovationen ein. In einem webbasierten Training zum Thema sicheres Schweißen erhalten Anwenderinnen und Anwender Informationen zu Gefahrstoffen, zu schweißtechnischen Arbeiten und zum Schweißrauchminderungsprogramm.



MEHR IM NETZ

- www.sicherschweissen.de
- TRGS: www.bghm.de, Webcode 277
- InterWeld-Studie: www.dguv.de/ipa, Webcode d1182896



© vege/fotolia.com

Experten und Expertinnen präsentieren Projekte auf dem Innovationstag der BGHM

Forschen für den Arbeitsschutz

Keine Prävention ohne Forschung: Denn nur wenn das Wissen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auf dem neuesten Stand ist, kann ein wirksamer Schutz von Beschäftigten gelingen. Deshalb beteiligt sich die BGHM an Forschungsprojekten und stellt regelmäßig neue Erkenntnisse auf dem BGHM-Innovationstag vor.

Schwerpunkthemen waren zuletzt unter anderem der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in den Branchen Holz und Metall, von Wasserstoff-Technologie in der Stahl- und Automobilindustrie sowie der Arbeitsschutz in der Holzbearbeitung.

Der Mensch als Kontrollinstanz

„KI ist wahrscheinlich das Beste oder das Schlimmste, was der Menschheit passieren kann“, sagte einst der Physiker Stephen Hawking. Damit der Einsatz von KI in holz- und metallverarbeitenden Betrieben zum Besten führt, setzt sich die BGHM in vielen Gremien für eine entsprechende Regelung ein – ob in Aus-

schüssen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder in den Fachbereichen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

KI ist ein Überbegriff für unterschiedliche Technologien, von denen durch den Hype um ChatGPT Machine Learning mit neuronalen Netzen am bekanntesten ist. Neuronale Netze sind dem menschlichen Nervensystem nachempfunden. Ulrich Zilz, BGHM-Fachreferent für KI in Arbeitssystemen, betonte: „Sie operieren mit Wahrscheinlichkeiten. Dadurch werden immer wieder Fehler entstehen.“ Der Mensch als Kontrollinstanz sei daher unerlässlich. „Statt naivem KI-Enthusiasmus zu folgen, ist es wichtig, die Richtung der KI-Entwicklung in der Gesellschaft zu diskutieren und aktiv mitzugestalten“, mahnte Zilz.

Praxisnahe Forschung für die Holzindustrie

Die Forschung im Bereich der Holzbearbeitung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dazu arbeitet die BGHM unter anderem mit dem Institut für Werk-



zeugmaschinen der Universität Stuttgart zusammen. Institutsleiter Prof. Hans-Christian Möhring stellte die drei Bereiche vor, auf die sich die Forschung zum Arbeitsschutz im Institut konzentriert:

- den Flug von Teilen, die sich von Werkzeugen und Maschinen gelöst haben, auch Projektile genannt,
- die Belastung der Luft durch Späne und Holzstäube, die beim Zerspanen entstehen, und
- den Arbeitslärm.

In Experimenten und Simulationen wird zum Beispiel erforscht, welche Maschinenkapselung – gemeint ist die Einhausung von sicherheitsrelevanten Bereichen – den Projekttilflug verhindern kann, wie effektiv eine Absaughaube die Belastung durch Holzstaub reduziert oder welche Lautstärke ein Sägeblatt schon im Leerlauf entwickelt. „Diese drei Bereiche ermöglichen uns eine ganzheitliche Betrachtung, da sie in der Praxis miteinander in einer Wechselbeziehung stehen“, erklärte Möhring den Forschungsansatz. Zusätzlich wurde ein Labor aufgebaut, um einen digitalisierten, mit KI arbeitenden Betrieb nachzustellen: das SmartLab for Wood. Durch die automatisierte Auswertung der Daten aus der Steuerung von Maschinen und Sensoren lassen sich dort mögliche Gefährdungen über eine institutsinterne Cloud zentral erfassen. „Unser

SmartLab ist dazu da, Holzbetriebe bei der Digitalisierung zu unterstützen“, so Möhring.

Neue Technologien sind neue Herausforderungen für den Arbeitsschutz

Wasserstoff gilt als Zukunftsenergie. Wird er mit Hilfe von erneuerbaren Energien produziert, ist er klimafreundlich und ermöglicht die Einsparung von CO₂. Erste Unternehmen etwa in der Stahlbranche stellen ihre Produktion bereits auf die neue Technologie um. Wasserstoff ist zunehmend auch als Antrieb in Fahrzeugen im Einsatz.

Beide Entwicklungen wirken sich auf den Arbeitsschutz in der Stahl- und der Kfz-Branche aus. „Wasserstoff hat seine Tücken“, erklärte Dr. Oliver Will, Fachreferent für Fahrzeugbau und Komponentenbau bei der BGHM. „Falscher Umgang damit kann unter anderem eine Kälteverbrennung, einen Brand oder eine Explosion verursachen.“ Über neue Gefährdungen und Forschungsprojekte in diesem Zusammenhang berichtete Will gemeinsam mit Dr. Matthias Eisenbrand, Leiter des Sachgebiets Hütten, Gießereien, Metallbau, Schweißen bei der BGHM. Neue Erkenntnisse aus der Forschung fließen zum Beispiel in die DGUV Information 209-072 „Wasserstoffsicherheit in Werkstätten“ mit ein, die derzeit überarbeitet wird.

GUT ZU WISSEN

Neben Prävention und Rehabilitation gehören auch Forschung und Forschungsförderung zu den Aufgaben der BGHM. Die Forschungsergebnisse fließen in praktikable Handlungshilfen für die Mitgliedsbetriebe der BGHM ein. Alle zwei Jahre präsentiert die BGHM ihre Forschungsaktivitäten außerdem auf dem Innovationstag der Öffentlichkeit.

MEHR IM NETZ

Forschung: www.bghm.de, Webcode 618

Organisationstalente in Ausbildung

Arbeitsschutz kann komplex sein, insbesondere dann, wenn dazu mehrere Akteurinnen und Akteure zusammenkommen. Die von der BGHM so bezeichneten „Betriebsbeauftragten für Arbeitsschutzorganisation“ (BASO) organisieren, koordinieren und dokumentieren abteilungsübergreifend alle Arbeitsschutzaktivitäten eines Unternehmens. Lisa Rotthues von der Börger GmbH in Borken, ein Unternehmen, das Pumpen, Edelstahlbehälter sowie Zerkleinerungs-, Separations-, Eintrag- und Aufrührtechnik produziert, ist so eine BASO. Sie hat sich bei der BGHM für ihre Aufgaben qualifizieren lassen und berichtet darüber im Interview.

Warum haben Sie sich für die Ausbildung entschieden? Wie wurden Sie darauf aufmerksam?

Lisa Rotthues: Wir haben 2019 eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) beauftragt. Uns wurde schnell klar, dass jemand diese Person begleiten muss. Ihr im Betrieb alles zeigen, sie mit Equipment ausstatten und so weiter. Dazu kam, dass immer mehr Kunden ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem gefordert haben. Wir sind oft in Chemie-Konzernen und Öl-Raffinerien vor Ort. Dort sind die Anforderungen an den Arbeitsschutz besonders hoch, das gilt auch für Fremdfirmen wie uns. Deshalb haben wir uns dazu entschieden, das Gütesiegel der BGHM „Sicher mit System“ anzugehen. Das war der Anstoß, dass ich mich fortbilden lasse. Der Begutachter der BG, der uns beim Gütesiegel betreut, hat die Ausbildung zur BASO empfohlen. Nachdem ich die Beschreibung gelesen hatte, dachte ich nur: „Ja, das Kind hat einen Namen, das ist es.“ Es ist zwar keine offizielle oder vorgeschriebene Position, zu der sich die Teilnehmenden da qualifizieren, aber sie beschreibt sehr gut, was Organisatorinnen und Organisatoren im Arbeitsschutz leisten.

Was ist Ihre eigentliche Position im Betrieb?

Lisa Rotthues: Ich arbeite als technische Assistentin und damit unter anderem als rechte Hand des Leiters Produktion & Logistik. Dazu kommt das Qualitätsmanagement, das ich mitbetreue. Nach dem Weggang unserer internen Sifa habe ich auch Aufgaben im Arbeitsschutz übernommen.



Lisa Rotthues hat sich zur „Betriebsbeauftragten für Arbeitsschutzorganisation“ qualifizieren lassen.

Ihr Betrieb hat Sicherheitsbeauftragte und eine Sifa. Welche Aufgaben übernehmen Sie zusätzlich?

Lisa Rotthues: In erster Linie koordiniere ich alle bei uns am Arbeitsschutz beteiligten Akteure. Die täglichen Doings zur Arbeitssicherheit landen fast alle auf dem Tisch der Sifa sowie auf meinem. Bei mir geht es schwerpunktmäßig um Organisation und Kommunikation, bei ihr um die rechtlichen Grundlagen. Die Sicherheitsbeauftragten wiederum nehmen die Themen aus ihren Bereichen mit in den Arbeitsschutzausschuss. Ich versuche auch immer wieder, den Sicherheitsbeauftragten thematische Impulse zu geben. Ich gebe ihnen gelegentlich Leitfragen mit auf den Weg wie „Tragen alle ihre Schutzbrille da, wo sie notwendig ist?“ oder „Tragen die Kollegen die Sicherheitschuhe?“.

Welche Seminarinhalte haben sich als besonders hilfreich für Ihre Aufgaben erwiesen?

Lisa Rotthues: Neben den Lerninhalten habe ich den Erfahrungsaustausch mit anderen Teilneh-



© Mike Eiting, Böinger GmbH

menden als sehr hilfreich empfunden. Wir denken über die temporäre Fokussierung des Vorschlagswesens im Bereich Arbeitsschutz nach, dazu habe ich im Seminar wertvolle Tipps bekommen. Die Arbeitshilfen, die uns im Seminar empfohlen worden sind, sind auch sehr hilfreich. Im zweiten Seminar-Teil haben wir Themen wie Kommunikation als Werkzeug, den PDCA-Zyklus (Anmerkung der Redaktion: plan – do – check – act, auf Deutsch Planen, Umsetzen, Prüfen, Handeln) für eine systematische Herangehensweise an Aufgaben und das Zeitmanagement behandelt. Das finde ich sehr gut, denn das sind Kompetenzen, die nicht nur fürs Arbeitsschutzmanagement, sondern auch in der täglichen Arbeit gut zu gebrauchen sind.

Wem würden Sie das Seminar weiterempfehlen?

Lisa Rotthues: Es eignet sich auf jeden Fall für diejenigen, die Arbeitsschutz systematisch angehen wollen. Auch für Führungskräfte in mittelgroßen Unternehmen, die viele Arbeitsschutzaufgaben selbst übernehmen, kann ich es mir vorstellen.

Gleiches gilt für Standort- und Fertigungsleiter. Wahrscheinlich ist das in vielen Unternehmen wie bei uns: Die technischen Assistenzen beziehungsweise die Assistenzen der Geschäftsführung bearbeiten Themen aus dem Bereich Arbeitsschutz – ohne dass sie wissen, dass sie damit eine BASO sind.

Das Interview führte Lisa Bergmann, BGHM

DIE BASO-AUSBILDUNG

Das Qualifizierungsangebot zur beziehungsweise zum „Betriebsbeauftragten für Arbeitsschutzorganisation“ besteht aus zwei Präsenzphasen von jeweils drei Tagen. Dazwischen liegt eine Selbstlernphase mit einem Umfang von 14 Stunden. Weitere Informationen unter seminare.bghm.de, Suche nach „Betriebsbeauftragte“. Die Anmeldung erfolgt über [meineBGHM](https://meineBGHM.de).



© djtaylor/fotolia.com

Fragen und Antworten

Unfallversicherungsschutz in Pausen

Betriebliche Tätigkeiten sind grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Beim Thema Pause wird es allerdings komplizierter: Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick.

Bin ich in der Erholungspause gesetzlich unfallversichert, wenn ich diese auf dem Betriebsgelände verbringe?

Die Mittagspause ist rechtlich betrachtet eine Ruhepause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes: Sie unterbricht die Arbeitszeit und dient der Erholung. Die Beschäftigten können selbst entscheiden, wie sie diese Zeit verbringen. In der Regel ist dieser Zeitraum gesetzlich nicht unfallversichert, da er überwiegend privaten Interessen dient.

Eine Ausnahme gibt es: Kommt es in der Pause durch eine sogenannte besondere Betriebsgefahr der Arbeitsstätte, wie etwa durch Maschinen oder gefährliche Arbeiten, zu einer Verletzung, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Ein Beispiel: Bei der Explosion einer Betriebseinrichtung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzt, die sich auf dem Werksgelände in der Pause befinden.

Bin ich gesetzlich unfallversichert, wenn ich in der Pause auf dem Weg zu einem Outdoor-Meetingpoint bin, der sich auf dem Betriebsgelände befindet?

Die Wege zu einem Meetingpoint, an dem Betriebsangehörige ihre Pausen verbringen können, sowie der Aufenthalt an diesem Ort sind grundsätzlich unfallversichert, wenn allein die Erholung der Grund des Aufenthalts ist.

Wie ist der Sachverhalt, wenn ich an einem Outdoor-Meetingpoint etwas esse?

Wenn man dort Nahrung zu sich nehmen will, ist der Weg vom Arbeitsplatz bis zum Outdoor-Meetingpoint und wieder zurück gesetzlich unfallversichert. Der Grund ist, dass er zum einen erst durch die tätigkeitsbedingte Anwesenheit

im Beschäftigungsbetrieb erforderlich wird:

Der oder die Versicherte muss die Nahrung an einem anderen Ort einnehmen, als er oder sie es zu Hause getan hätte. Zum anderen dient die Nahrungsaufnahme im Lauf des Arbeitstages dazu, die Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten und die betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. Damit besteht ein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit auf diesen Wegen. Laut hessischem Landessozialgericht (Urteil vom 7. Februar 2023, Az. L 3 U 202/21) gilt dies auch für das Kaffeeholen aus dem Automaten im Sozialraum des Betriebes (siehe BGHM-Magazin 4/2023, Seite 31: www.bghm.de, Webcode 4677). Die Nahrungs- beziehungsweise Getränkeaufnahme selbst hingegen ist nicht gesetzlich unfallversichert. Auch die Wege, die zurückgelegt werden, um zu rauchen, sind unfallversichert.

Wie ist der Sachverhalt, wenn ich das Firmengelände verlasse, um in ein Restaurant zu gehen oder mir an der Imbissbude etwas zum Essen zu holen?

Der Weg zu einem Restaurant, um dort in der Arbeitspause das Mittagessen einzunehmen, steht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, und zwar als Weg vom und zum Ort der Tätigkeit. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz endet beziehungsweise beginnt jeweils mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes, also beispielsweise des Restaurants. Wege in der Pause sind auch versichert, wenn Nahrungsmittel für den alsbaldigen Verzehr am Arbeitsplatz gekauft werden sollen.

Bin ich auf einem Spaziergang in der Mittagspause gesetzlich unfallversichert?

Nein, hierbei handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Verrichtung (hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Juni 2019, Az. L 9 U 208/17).

Thomas Dunz, BGHM



Reha-Management

Wir möchten das Optimum aus dem Heilverlauf herausholen

Unter dem Leitbild „Alles aus einer Hand“ finden Reha- und Berufskrankheiten-Manager und -Managerinnen nach Unfällen und berufsbedingten Erkrankungen individuelle Lösungen für Versicherte. Carla Linser ist Reha-Managerin und betreut rund um Nürnberg von Arbeits- und Wegeunfällen Betroffene. Sie berichtet von ihren Aufgaben, von Erfolgen und warum für Versicherte neben dem Wiedereinstieg in den Beruf die soziale Rehabilitation so wichtig ist.

Wie sind Sie zu Ihrem Beruf gekommen?

Carla Linser: Ich habe das duale Studium Bachelor of Arts Sozialversicherung absolviert und bin

in diesem Zusammenhang das erste Mal damit in Berührung gekommen: In unseren Praxisprojekten ging es auch um das Reha-Management. Damals war mir schon klar, dass das mein berufliches Ziel ist.

Was braucht es für diesen Job?

Linser: Entscheidend ist vor allem Empathie, ein echtes Interesse an dem Menschen, der mir gegenübersteht. Die kann einem auch niemand beibringen. Wer diesen Beruf ergreifen will, muss sie mitbringen. Darüber hinaus sind Rechtskenntnisse und kommunikative Fähigkeiten wichtig. Ich muss für meine Versicherten einstehen können.



Was gehört bei der Betreuung von Versicherten zu Ihren Aufgaben?

Linser: Wichtigste Aufgabe ist die Steuerung des Heilverfahrens. Dazu erstelle ich nach einem Erstgespräch zunächst einen Reha-Plan. Dieser entsteht schon vor der Entlassung aus dem Krankenhaus beziehungsweise im Verlauf der Reha-Sprechstunde oder vor Ort beim Durchgangsarzt. Im gemeinsamen Gespräch mit dem oder der Versicherten sowie den Ärzten besprechen wir, welcher Unterstützungsbedarf aufgrund der Verletzungen besteht, und definieren Therapieziele. In der Folge unterstütze und berate ich bei der Suche nach geeigneten und wohnortnahen Ärzten und vermeide, wenn möglich, sogenannte „Reha-Löcher“ – also Zeiten, in denen es mit der Behandlung beziehungsweise der Rehabilitation nicht weitergeht. Zugleich gebe ich eine Prognose ab, wann und ob jemand ausreichend belastbar ist, um in den Job zurückzukehren. Wenn ich feststelle, dass weitere, spezielle Beratung erforderlich ist, vermittele ich an passende Beratungsstellen, andere Sozialleistungsträger oder

am Reha-Prozess beteiligte Fachkräfte. Das ist ein zusätzliches Angebot im Rahmen des Bundes-teilhabegesetzes.

Was ist das Ziel Ihres Einsatzes?

Linser: Im besten Fall erreichen wir eine nahtlose Heilbehandlung, in deren Folge die Rückkehr in den gewohnten beruflichen Alltag möglich wird. Durch Rehabilitation und Beratung sollen lang-anhaltende Unfallfolgen vermieden werden. Wir bemühen uns aber auch, herauszufinden, was dem oder der Versicherten darüber hinaus wichtig ist. Wir möchten das Optimum aus dem Heil-verlauf herausholen.

Was braucht es, damit das gelingt?

Linser: Wir brauchen Vertrauen von den Versicherten. Viele kennen die Berufsgenossenschaft nicht und wissen nicht, was zu unseren Leistungen gehört. Und natürlich schlägt einem manchmal auch Misstrauen entgegen – wir sind für die Leute eben eine Behörde. Dieses Vertrauen kann ich mir nur im persönlichen Gespräch erarbeiten. Das erste Aufeinandertreffen bereite ich daher intensiv vor. Im weiteren Verlauf ist Verlässlichkeit unglaublich wichtig, um das mir entgegengebrachte Vertrauen zu bestätigen.

Und darüber hinaus?

Linser: Wichtig ist neben dem Genannten ein gutes Netzwerk aus Ärzten und Therapeuten, insbesondere hier vor Ort, damit ich schnell und wohnortnah Termine an die Versicherten vermitteln kann. Sie brauchen ein Ziel als Motivation. Sozialer Kontext ist ebenfalls entscheidend: Gibt

es Familie, Freunde, Kollegen? Hobbys? Denn ein unterstützendes Umfeld kann einen großen Unterschied machen. Ich habe mal einen 17-Jährigen betreut, der von der Brust abwärts gelähmt war. Seine Familie hat ihn unglaublich unterstützt, außerdem hatte er täglich Besuch von Freunden. Die haben ihn im Rollstuhl mit zum Feiern genommen. Der 17-Jährige hat im ganzen Reha-Verlauf nie mit seinem Schicksal gehadert und mich schon nach sechs Monaten gefragt, ob er bald Monoski (Anmerkung der Redaktion: ein breiter Ski, auf dem statt Bindungen für Skistiefel eine Art Sitz angebracht wird) fahren kann.

Wie begegnen Ihnen die Angehörigen der Verunfallten?

Linser: Das reicht von skeptisch und ablehnend bis hin zu dankbar für die Unterstützung. Ich kann die Skepsis nachvollziehen. Schließlich dringe ich teils in sehr persönliche Bereiche der Familie ein, bin oft auch in der Wohnung. Je nach Verletzung und Dauer des Heilverfahrens haben wir lange miteinander zu tun und lernen uns gut kennen.

Wie lange kann denn so eine Betreuung dauern?

Linser: In der Regel bis zum Erreichen des Therapieziels und der Wiedereingliederung in den Beruf, sofern möglich. In manchen Fällen kommt es aber auch zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit. Liegt die bei 80 Prozent oder mehr, bieten wir eine nachgehende Betreuung an. Die kann bis zum Lebensende dauern. Dieses Angebot ist mir persönlich auch sehr wichtig. Es unterscheidet uns auch von anderen Trägern, die Reha anbieten, dass wir so lange an der Seite der Versicherten bleiben.

Wie reagieren Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Behörden auf Ihren Einsatz?

Linser: Erstere sind meistens dankbar, wenn sie – mit Einverständnis der Versicherten natürlich – Informationen zu Behandlung und Prognose bekommen. Es hilft ihnen, die Situation einzuschätzen: Wo stehen wir gerade im Heilverfahren, welche Perspektiven gibt es? Erstes Ziel ist immer, das Arbeitsverhältnis zu erhalten. Behörden sind in der Regel froh, wenn die Berufsgenossenschaft Herrin des Verfahrens ist – dann sind die Zuständigkeiten klar.

Hören Sie manchmal noch von Versicherten auch nach der Betreuung?

Linser: Wenn es richtig gut läuft, höre ich nichts mehr. Dann sind sie in ihrem Leben angekommen. Manche rufen auch nach Jahren noch mal an mit einem Anliegen. Einige bedanken sich am Ende des Heilverfahrens.

Was war Ihr größtes Erfolgserlebnis in einer Betreuung?

Linser: Das ist jeder einzelne Mensch, wenn wir das Bestmögliche für ihn rausgeholt haben. Der oder diejenige muss mit sich und dem neuen Leben so weit wie möglich im Reinen sein. Wir machen da eine individuelle und persönliche Arbeit. Aktuelles Beispiel: Ein Auszubildender zum Betriebselektroniker verletzte sich an der linken Hand und konnte seine Ausbildung nicht fortsetzen. Die medizinischen Möglichkeiten zur Verbesserung waren irgendwann ausgeschöpft. Lange konnte er sich nicht vorstellen, wie es weitergehen sollte. Bis er sich dann plötzlich für einen völlig neuen Ausbildungsberuf entschieden hat. Diese Entscheidung treffen zu können, war ein riesiger Schritt für ihn. In solchen Situationen freue ich mich mit, aber letztlich ist das ja eine Leistung des Versicherten.

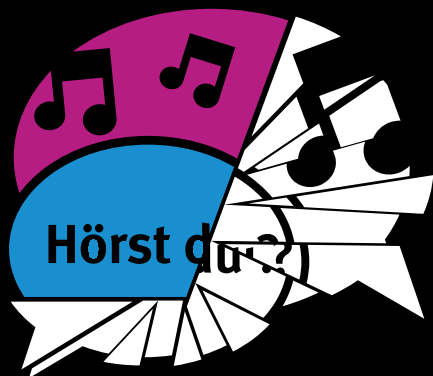
Warum ist die soziale Rehabilitation so wichtig?

Linser: Versicherte ziehen aus dem sozialen Bereich, aus dem, wie sie vor dem Unfall gelebt haben, Motivation und Resilienz. Arbeit und Unfall prägen, aber eben nicht allein. Das soziale Leben, zum Beispiel das Hobby weiterhin zu ermöglichen, kann für die Heilung förderlich sein. Da setzen wir an. Ein junger Versicherter beispielsweise ist durch die Folgen eines Unfalles auf den Rollstuhl angewiesen. Damit er auch weiterhin an den Wanderurlauben mit seiner Familie teilnehmen kann, haben wir die Ausstattung seines Rollstuhls mit einem Antrieb unterstützt. So kann er Steigungen ohne Probleme bewältigen. Ein weiterer Versicherter wiederum spielt erfolgreich Rollstuhltischtennis in der 2. Bundesliga. Während der Pandemie war das Training im Verein nur eingeschränkt möglich. Deshalb haben wir eine Ballmaschine für zu Hause bezuschusst.

Das Interview führte Lisa Bergmann, BGHM

LÄRM ZER- STÖRT ...

LAUT IST
OUT



- ... DAS GEHÖR
- ... DIE GESUNDHEIT
- ... DIE KONZENTRATION
- ... DIE QUALITÄT
- ... DIE PRODUKTIVITÄT

Hörfähigkeit geht verloren – und damit auch Lebensqualität.



Stress entsteht. Der Blutdruck steigt. Die Folge davon können Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen oder Diabetes Typ 2 sein.

Lassen Sie es nicht so weit kommen!

Gemeinsam mit Ihnen möchte die BGHM etwas gegen Lärm und seine schädlichen Auswirkungen tun.



Mehr Informationen, Anregungen und Unterstützungsangebote finden Sie auf bghm.de/laut-ist-out



Wahr oder falsch?

Lärm ist Gewöhnungssache

These: Lärm ist Gewöhnungssache.

Der Gedanke dahinter ist: Je länger eine Person im Lärmbereich arbeitet, desto weniger stört sie der Lärm mit der Zeit und das Ohr wird unempfindlich dagegen. Außerdem regeneriert sich das Gehör, wenn man sich nach der Arbeit wieder in ruhiger Umgebung aufhält. Stimmt das? Schließlich hat das jeder schon mal nach einem lauten Konzertbesuch so erlebt.

Faktencheck

Diese These ist falsch – ganz gleich, ob der Lärm arbeitsbedingt oder im privaten Bereich auftritt. Wer sagt, dass er sich an Lärm gewöhnt hat, hat vermutlich bereits eine zumindest beginnende Lärmschwerhörigkeit. Das sorgt dafür, dass viele Geräusche nun leiser wirken.

Regenerieren kann sich das Gehör nur in gewissem Maße: Direkt nach einem lauten Konzert ohne Gehörschutz ist der Hörverlust höher als am darauffolgenden Tag. Hohe Schalleinwirkungen ab 85 dB(A) verursachen über längere Zeiträume jedoch bleibende Hörverluste, von denen sich das Gehör nicht mehr erholt. Durch hohe Schalldrücke und zu geringe Lärmpausen werden die Sinneszellen im Innenohr, auch Haarzellen genannt, dauerhaft geschädigt. Lärmschwerhörigkeit bis hin zu Taubheit kann entstehen und ist nicht heilbar. Hörgeräte können helfen, aber sie können den Höreindruck gesunder Ohren nicht wiederherstellen.

Damit es nicht so weit kommt, sind Unternehmer und Unternehmerinnen verpflichtet, Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Das sind:

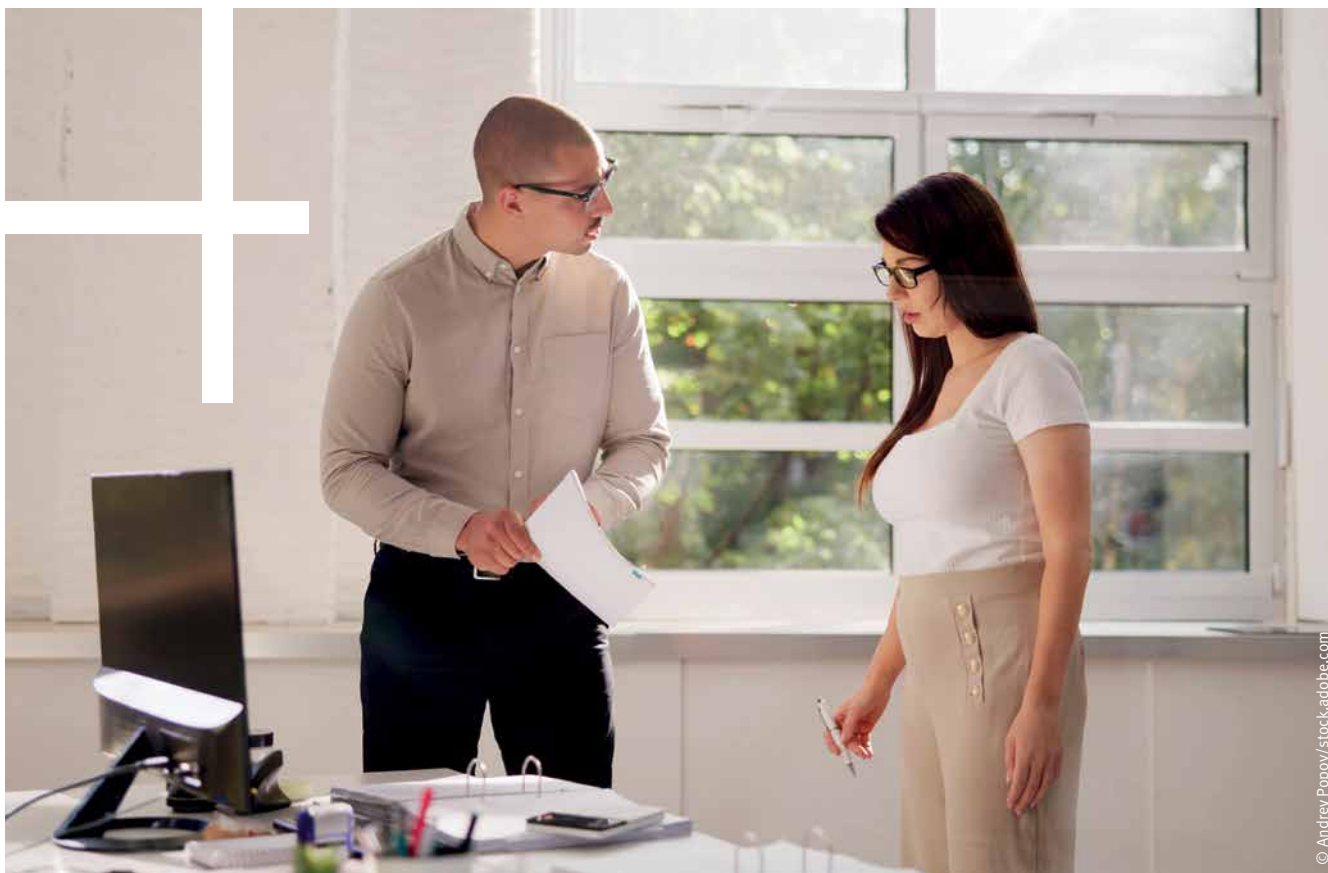
1. „leise“ Arbeitsmittel und -verfahren zur Verfügung stellen,
2. lärmindernde Maßnahmen, wie beispielsweise Schalldämmung an Maschinen, in den Arbeitsbereichen ergreifen,
3. Gehörschutz zur Verfügung stellen und
4. Lärmvorsorge organisieren.

Der Schutz vor Lärm ist wichtig – in jedem Lebensalter.



MEHR IM NETZ

Lärmkampagne „Laut ist out!“: www.bghm.de/laut-ist-out



Mobbing als Arbeitsunfall?

Jour fixe mit Folgen

Eine Beschäftigte streitet mit ihrem Vorgesetzten und sackt plötzlich in sich zusammen. Die Diagnose: akute psychische Belastungssituation. Schon vorher fühlte sich die Frau gemobbt. Das Sozialgericht München (SG München) hatte nun zu entscheiden, ob es sich bei dem Streitgespräch um einen Arbeitsunfall aufgrund von Mobbing handelte.

Die Klägerin berichtete in der Gerichtsverhandlung über das Unfallereignis vom Sommer 2018: Kurz nach ihrer Ankunft im Betrieb habe das als Jour fixe deklarierte Gespräch stattgefunden. Sie sei kurzfristig dazu eingeladen worden. Worum es gehen sollte, habe sie nicht gewusst. Auch eine Nachfrage bei ihrer direkten Vorgesetzten, die normalerweise an Jour fixes teilnahm, brachte keine Klarheit. Der Geschäftsführer sei anwesend gewesen und es sei um Umsätze und die Nichteinhaltung einer Zielvereinbarung gegangen, die die Beschäftigte als unerfüllbar angesehen, aber dennoch unterschrieben hatte. Die Beschäftigte verfiel in Sprachlosigkeit und Starre und spürte Atemaussetzer. Sie könne sich noch erinnern, dass auf sie eingeredet worden sei. Sie sei in einen Krankenwagen gebracht und auch im Krankenhaus immer wieder ohnmächtig geworden. Auch der Verdacht eines Schlaganfalls sei untersucht worden. Der Durchgangsarzt diagnostizierte den Zusammenbruch im Streitgespräch als akute psychische Belastungssituation. Für die Beschäftigte war der Jour fixe nach eigenen Angaben ein weiterer Vorfall in einer langen Reihe von belastenden Ereignissen: Ihr Aufgabenbereich sei sukzessiv verkleinert und das Gehalt

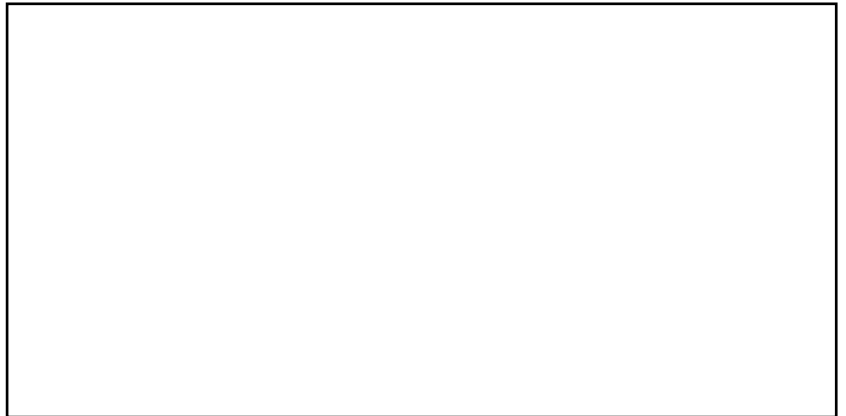
willkürlich gekürzt worden. Sie berichtete, dass systematisch gegen sie vorgegangen worden sei. Die alleinstehende Frau habe Angst vor einer Kündigung gehabt und bedrohliche Existenznot verspürt.

Wann Mobbing ein Arbeitsunfall sein kann

Grundsätzlich gilt: Damit ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann, muss es sich um ein punktuelles, auf eine Arbeitsschicht begrenztes Ereignis handeln, das zu einem Gesundheitsschaden führt. Da Mobbing der Definition nach keine einzelne, abgrenzbare Handlung ist, sondern ein Prozess, in dessen Verlauf das Persönlichkeitsrecht oder die Gesundheit des oder der Betroffenen verletzt wird, kann es in der Regel kein Arbeitsunfall sein.

Anders sieht das zwar bei einem einzelnen, abgrenzbaren Gespräch, insbesondere bei einem intensiven Streit aus, in dessen „Verlauf sich eine geistig-seelische beziehungsweise psychische Einwirkung erkennen lässt, durch welche sich der physiologische Körperzustand der Versicherten ändert“, so das Gericht. Bei regelmäßigen und typischen Gesprächen im jeweiligen Beschäftigungsbereich, in denen es nicht um arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem oder der Beschäftigten geht, liegt eine solche Einwirkung jedoch in der Regel nicht vor. Aus diesem Grund sah das Gericht bei dem Jour fixe mit Folgen nicht die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall gegeben (SG München, Gerichtsbescheid vom 16. März 2023 – S 9 U 396/20).

Thomas Dunz, BGHM



Ideen für sichere Arbeit mit Maschinen gesucht!

BGHM-Sicherheitspreis
Azubi-Sonderpreis
2023/2024

Einsendeschluss
1. April 2024

www.bghm.de, Webcode 2900

